

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG

Stand: 07.01.2014

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.
2. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend. Technische Änderungen und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und Abbildungen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte sind – soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben – nur ungefähr und annähernd. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Die gelieferten Artikel können von Produktdarstellungen in Prospekten und Abbildungen abweichen. Farbtöne können nicht gewährleistet werden. Dargestelltes Zubehör ist nur dann Teil des Angebotes, wenn dies ausdrücklich mit im Angebot aufgenommen ist. Ansonsten dient es lediglich zur Illustration unserer Produkte.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde hat uns eine den Umständen nach angemessene und ausreichende Zeit zu gewähren, um ein solches Deckungsgeschäft abzuschließen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 3 Lieferung - Lieferzeit

1. Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung oder – sollte keine Auftragsbestätigung versandt worden sein –,

aus unserem schriftlichen Angebot. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen ab Lager.

2. Sofern auf Wunsch des Kunden eine Lieferung bis zur Baustelle erfolgt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine Anlieferung mit einem Schwerlastzug auf einer befahrbaren Anfuhrstraße möglich ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Lastzug unverzüglich auf eigene Gefahr zu entladen.

Ist ein Entladen von der Anfuhrstraße aus nicht möglich, so sind wir nicht verpflichtet, die Straße zum Entladen zu verlassen. Kosten der vergeblichen Anlieferung, die dadurch entstehen, dass ein Entladen von der Anfuhrstraße nicht möglich ist, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Alle Ereignisse Höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der Übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt. Gleichzeitig sind wir gehalten, dem Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

4. Die vorstehend unter Ziff. 3 aufgeführten Ereignisse gelten auch als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Herrschafts- und Organisationsbereiches eintreten.

5. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht ab Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an seinen Geschäftssitz oder eine Baustelle ausführen oder ausführen lassen. Soweit der Kunde eine Transportversicherung abschließt, ist er verpflichtet, uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche abzutreten, soweit sich diese auf die vom Kunden übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

6. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung sowie vor der Beibringung der sich aus dem Angebot ergebenden und vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Pläne. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Absendung aus dem Werk oder Lager, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

8. Sofern Material, welches zur Ausführung des Auftrages erforderlich ist, nur in Mindestmengen bezogen werden kann, sind wir berechtigt, die von uns bestellte Menge an den Kunden weiterzuberechnen. Überzähliges Material ist dem Kunden auszuhändigen.

9. Bei Abrufaufträgen ohne Laufzeitvereinbarung oder Abnahmetermin können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung der Liefertermine verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen.

10. Bestellt der Kunde die Lagerwaren im "24-Stunden-Service", werden wir unverzüglich überprüfen, ob die Ware verfügbar ist. Der Kunde wird dann telefonisch oder per Fax informiert, ob die Bestellung im 24-Stunden-Service verfügbar ist. Ist die Ware verfügbar, werden wir die Ware an dem auf die Bestellung folgenden Werktag im Verlauf des Tages liefern. Erfolgt die Lieferung nicht am nächsten Werktag, so erhält der Kunde eine Gutschrift von 10% des Lieferwertes. Er braucht die etwaigen Zusatzkosten für den 24-Stunden-Service nicht zu zahlen. Darüberhinausgehende Schäden haben wir nur zu ersetzen, wenn wir für einen solchen Schaden nach § 6 Absätze 5-9 haften.

§ 4 Lieferverzug – Annahmeverzug

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von pauschal 20 % des vereinbarten Angebotspreises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2. Sobald der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über. Wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren, maximal jedoch 3 Monate. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat, berechnen wir für jeden angefangenen Monat ein angemessenes Lagergeld.

§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Preise ab Lager exklusive Fracht und Verpackung.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht miteingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise um bis zu 20% nach oben oder unten zu ändern, soweit nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere

Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt – ohne weiteren Abzug – fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

5. Bei Zahlungsverzug oder Wechsel-/Scheckprotesten werden wir weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse ausführen. Offene Rechnungsbeträge werden sofort fällig gestellt. Wir sind berechtigt, gegen Rückgabe erfüllungshalber angenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6. Bei Einzug der Zahlung als SEPA-Basislastschriftzahlung werden wir dem Kunden den SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung ankündigen. Der Kunde ist mit dieser Verkürzung der Vorabankündigungsfrist einverstanden.

7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils in § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz pro Jahr als Verzugsschaden geltend zu machen. Der Schaden ist höher anzusetzen, sofern wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen.

§ 6 Sachmängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen.

2. Absatz 1 gilt auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschliefereien.

3. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. In jedem Fall hat uns der Kunde die Sache auf unsere Kosten zurückzuschicken, es sei denn, die dadurch entstehenden Kosten übersteigen die Kosten, die bei unserer Anreise zum Kunden entstünden. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, dann ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Daneben kann der Kunde im Rahmen der Haftungsbegrenzung des § 6 Absätze 5 bis 9 auch Schadensersatz statt der Erfüllung verlangen.

4. Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit die Voraussetzungen des Liefererregresses gemäß Â§ 478 BGB gegeben sind, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist des Â§ 479 BGB. Für die kurze Verjährungsfrist gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 entsprechend.

5. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen in § 6 Absätze 6 bis 9 ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

6. Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie gegeben haben oder einen Mangel arglistig verschweigen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir unsere Pflicht zur mangelfreien Lieferung oder zur ordnungsgemäßen Planung verletzen. Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall unseres vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Schaden, der von unserer Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist.

8. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Sonstige Haftung

1. Die Haftungsbeschränkungen des § 6 Absätze 5 bis 9 gelten auch für alle sonstigen Ansprüche – gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

2. Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr gerichtlich geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Eingang der Zahlungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweiligen Saldo, selbst wenn dieser nicht festgestellt oder anerkannt worden sein sollte.

2. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dem Kunden nicht gestattet.

3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzueräußern. Soweit dies geschieht, ist der Kunde jedoch verpflichtet, uns schon jetzt alle Ansprüche abzutreten, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern erwachsen. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, welche als

Faktura-Endbetrag zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderung einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Angaben zu machen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, sofern wir dies verlangen.

5. Soweit der Kunde die von uns gelieferte Vorbehaltsware weiterverarbeitet, geschieht dies stets für uns. Sofern der Kunde auch die Vorbehaltsware anderer Lieferanten weiterverarbeitet, erstreckt sich das uns zustehende Vorbehaltseigentum an der weiterverarbeiteten Ware anteilig auf die Höhe der jeweils offenen, nicht verglichenen Forderungen (Faktura-Endbetrag plus Mehrwertsteuer), wie er zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist.

6. Soweit die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen Sachen/ Gegenständen unterschiedslos vermischt wird, steht uns in Höhe der jeweils offenen Forderung (Faktura-Endbetrag plus Mehrwertsteuer), wie sie zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist, Miteigentum zu. Er verwahrt dieses Miteigentum für uns.

7. Die Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungspolice und Prämienquittungen sind uns auf Verlangen vorzuzeigen. Für den Fall der Beschädigung, des Verlustes oder des Unterganges unserer Vorbehaltsware tritt der Kunde seine etwaigen Erstattungsansprüche gegen Dritte hiermit bereits jetzt an uns ab.

8. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erfolgreich war und wir insoweit erfolglos versucht haben, beim Drittwiderspruchsbeklagten als Kostenschuldner die Kosten des Rechtsstreites im Weg der Zwangsvollstreckung beizutreiben, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

9. Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns – gleich welcher Art – an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Forderungen im eigenen Namen zu ermächtigen.

§ 10 Gerichtsstand - Sonstiges

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist Pinneberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.
2. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.